

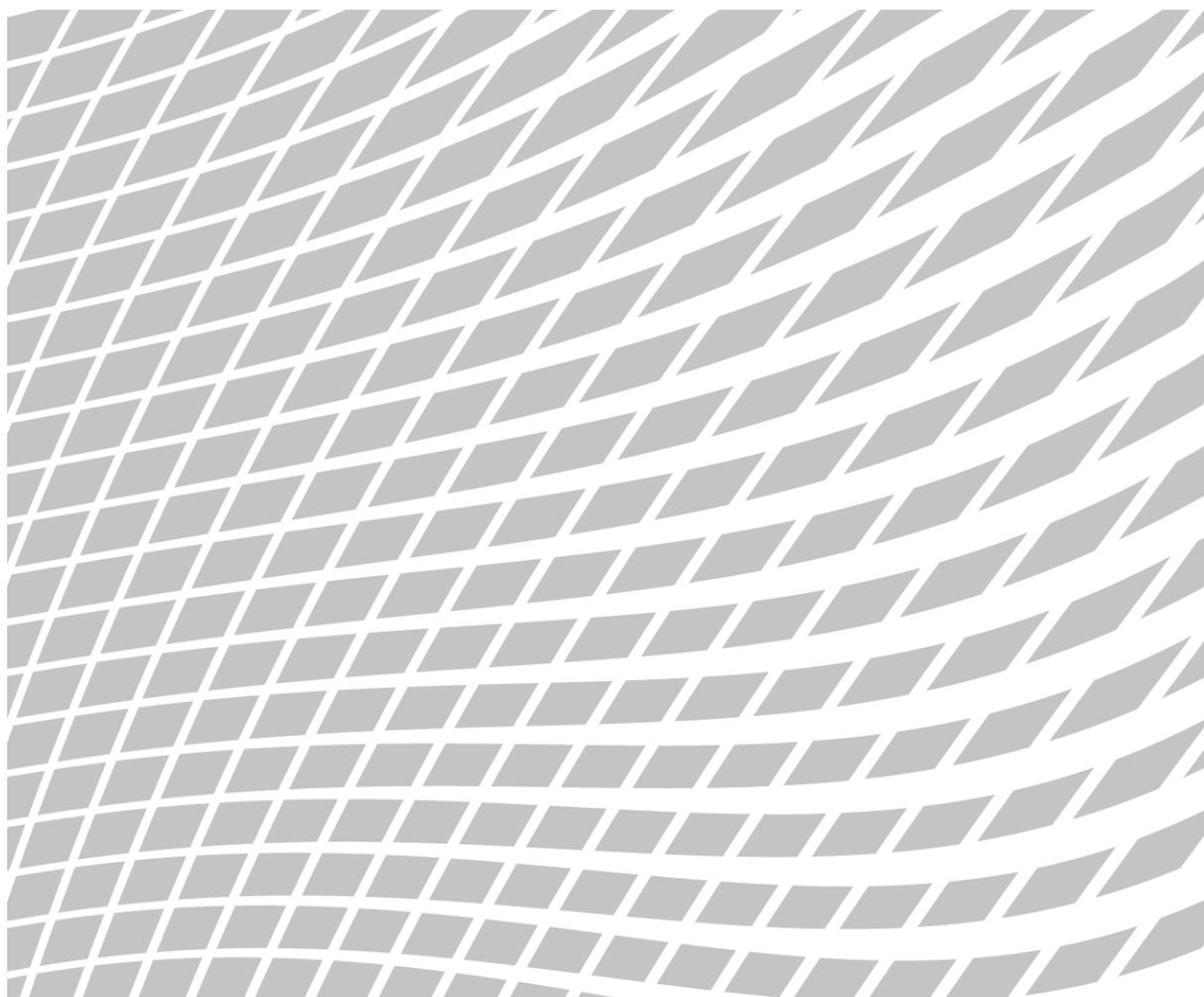
28. September 2016

---

# Rundschreiben 2018/xx „Organisierte Handelssysteme“

## Kernpunkte

---



Das Rundschreiben definiert den Begriff „organisiertes Handelssystem“ über Anforderungen, die sich aus den Begriffen „organisiert“ und „Handelssystem“ ableiten. Damit eine Handelsplattform als organisiertes Handelssystem (OHS) gilt, muss i) ein einheitliches und verpflichtendes Regelwerk vorliegen, ii) der Vertragsabschluss innerhalb dieses Regelwerks erfolgen und iii) die Initiative zum Handel von den Teilnehmern ausgehen oder ausgehen können.

Rein interne Transaktionen innerhalb einer konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe fallen nicht unter die OHS Regulierung.

Der Ermessensspielraum des Betreibers eines diskretionären OHS wird beschränkt auf die Entscheidung, einen Kundenauftrag im Handelssystem zu platzieren oder zurückzunehmen und auf die Entscheidung, einen Kundenauftrag zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht mit den im System vorhandenen Aufträgen zusammenzuführen.

Beim bilateralen Handel über ein OHS wird der Betreiber des OHS stets Vertragspartei und ist bei der Ausführung der Geschäfte einem Marktrisiko ausgesetzt.

Das Rundschreiben stellt klar, dass Primärmarkttransaktionen sowie der Verkauf von speziell für einen Kunden erstellten Finanzinstrumente von der OHS Regulierung nicht erfasst werden.

Die vom Gesetzgeber vorgesehen Organisationspflichten für OHS, welche insbesondere dazu dienen, Interessenkonflikte zu vermeiden, wurden im Rundschreiben konkretisiert. Insbesondere müssen Betreiber mehrerer OHS, diese durch wirksame und angemessene Vorkehrungen voneinander trennen.

OHS Betreiber müssen eine effiziente, vom Handel unabhängige Kontrollfunktion einrichten, welche den vorschriftgemässen Handel sicherstellt.

Die Pflicht zur Vorhandelstransparenz knüpft an den Begriff des liquiden Marktes an. Bei der Definition wurde auf die Anzahl Transaktionen innerhalb eines Handelsjahres abgestellt.

FinfraG und FinfraV verzichten bei der Definition des bilateralen OHS auf quantitative Schwellenwerte als Definitionsmerkmale, dies im Gegensatz zur MiFID Definition des Systematischen Internalisierers. Da keine quantitativen Schwellenwerte vorliegen, strebt das Rundschreiben die Abgrenzung über die Begriffsdefinition des „organisiertes Handelssystem“ an.